

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Harald Laatsch (AfD)

vom 7. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Dezember 2023)

zum Thema:

Nachverdichtung auf engstem Raum? Entwicklung des Quartiers Mehring

und **Antwort** vom 18. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Dez. 2023)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Harald Laatsch (AfD)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17547

vom 7. Dezember 2023

über Nachverdichtung auf engstem Raum? Entwicklung des Quartiers Mehring

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Fragen zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben und ist in die Beantwortung der Fragen eingeflossen.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Auf der aktuellen Seite von Wolff Architekten wird ein Bauvorhaben zur Nachverdichtung Quartier Mehring 2022 (wolffarchitekten.com) in Friedrichshain-Kreuzberg beworben.

Frage 1:

Wie ist der aktuelle Bearbeitungsstand zur Weiterentwicklung des Grundstückes Mehringdamm 120 in Berlin-Kreuzberg?

Antwort zu 1:

Für das Grundstück Mehringdamm 120-128 wurde am 14.02.2022 eine Baugenehmigung erteilt. Es wurde noch kein Baubeginn angezeigt.

Frage 2:

Besteht für das Grundstück Mehringdamm 120 ein B-Plan oder wurden die bereits bestehenden Gebäude im Rahmen des bestehenden Baunutzungsplans erstellt?

Antwort zu 2:

Für das Grundstück Mehringdamm 120-128 gilt der Baunutzungsplan.

Frage 3:

Muss im Rahmen einer möglichen Nachverdichtung ein B-Plan aufgestellt werden? Wenn ja, ist dieser bereits in Bearbeitung?

Antwort zu 3:

Nein. Die Baugenehmigung aus 2022 wurde auf Grundlage des Baunutzungsplans erteilt.

Frage 4:

Muss im Rahmen dieser Bauplanung ein städtebaulicher Vertrag mit den Bauherren geschlossen werden? Wenn ja, wann und mit welchen Inhalten?

Antwort zu 4:

Es gibt keinen städtebaulichen Vertrag zu der Planung. Es besteht derzeit kein Erfordernis für städtebauliche Verträge. Die Baugenehmigung war ohne Bebauungsplanverfahren zu erteilen.

Frage 5:

Wurde seitens der Eigentümer bereits ein Bauantrag gestellt? Falls ja, wann und wie wurde dieser beschieden?

Antwort zu 5:

Siehe Antwort zu 1.

Ergänzung: Die Baugenehmigung beinhaltet die Errichtung einer mehrgeschossigen Wohnanlage mit 4 Wohngebäuden von 5 - 7 Geschossen und insgesamt 65 Wohnungen, einer 1geschossigen Tiefgarage sowie Gewerbenutzung als Büro und Galerie im Sockelgeschoss der Wohngebäude und in Teilen des Untergeschosses.

Berlin, den 18.12.2023

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für

Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen